



Informationen für Arbeitgebende

Das müssen Sie zu Ihren Mitarbeitenden mit Schutzstatus S wissen

Nach 5 Jahren kommt die befristete B-Bewilligung automatisch

Mitarbeitende mit Schutzstatus S, die sich seit fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufhalten, erhalten diese Aufenthaltsbewilligung B gekoppelt an den Schutzstatus S automatisch. Diese B-Bewilligung wird jährlich erneuert. Für Sie als Arbeitgebende ändert sich arbeits- und sozialversicherungsrechtlich nichts. Im Falle einer Aufhebung des Schutzstatus S endet auch diese B-Bewilligung. Allerdings dürfen Erwerbstätige nach einer Aufhebung des Schutzstatus noch 12 Monate weiterarbeiten. Während dieser Zeit können Sie die Person in ihrem Unternehmen weiterbeschäftigen.

Für qualifizierte Fachkräfte gibt es einen weiteren Weg

Als Arbeitgebende können Sie für qualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten mit Hoch- oder Fachhochschulabschluss eine kontingentierte Aufenthaltsbewilligung B beantragen, indem Sie ein entsprechendes Gesuch einreichen. Nur Führungs-, Fach- oder andere qualifizierte Arbeitskräfte, die in einem Bereich tätig sind, in dem die Schweiz einen Bedarf aufweist, können diese Art von Aufenthaltsbewilligung erhalten. Die Mitarbeitenden müssen orts- und branchenüblich entlohnt werden. Die kontingentierte Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) ist unbefristet. Zuvor müssen die betroffenen Personen auf ihren Schutzstatus S verzichten.

So unterstützen Sie Ihre Mitarbeitenden beim Thema Härtefallgesuch

Ein Härtefallgesuch kann sich lohnen, wenn Ihre Mitarbeitenden, die sich seit fünf Jahren in der Schweiz befinden, die folgenden Kriterien erfüllen: unbefristet angestellt, seit einem Jahr keine Sozialhilfe, nicht straffällig und minimale Sprachkenntnisse in Deutsch (mindestens A1 mündlich, kantonale Regeln können strikter sein, anerkanntes Sprachzertifikat). Das Gesuch stellt Ihre Mitarbeiterin / Ihr Mitarbeiter selbst bei der kantonalen Migrationsbehörde. Ihre Aufgabe: eine schriftliche Arbeitsbestätigung ausstellen. Eine Härtefallbewilligung ist unabhängig vom Schutzstatus S und gilt auch weiterhin, wenn der Schutzstatus S dereinst aufgehoben wird.

Was Sie bei Neuanstellungen wissen müssen

Jeder neue Stellenantritt, jede Stellenbeendigung und jeder Stellenwechsel von Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S und Ausweis B) muss vorgängig durch die Arbeitgebenden der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden.